

Werten Gehaltszuschlages der für die Verwendung des Lohnfonds unmittelbar verantwortlichen leitenden Mitarbeiter der Betriebe an die Einhaltung der Plandisziplin bei der Inanspruchnahme des verfügbaren Lohnfonds zu binden.

6. Wird bei Kontrollen festgestellt, daß im Betrieb ohne Rechtsgrundlage oder im Widerspruch zu den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen loohnerhöhende Maßnahmen durchgeführt werden, ist gegen die hierfür verantwortlichen Leiter und leitenden Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Bei Vorliegen der im Arbeitsgesetzbuch geregelten Voraussetzungen ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen. Von den betreffenden Leitern ist zu fordern, den Rechtszustand bei sorgfältiger Vorbereitung im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften wieder herzustellen.

Anordnung Nr. 8¹
über die Erhebung von Gebühren
für die Erteilung von Genehmigungen
zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
 — Siebente Änderung
der Genehmigungsgebührenordnung^{1 2} —
vom 13. Januar 1990

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erhebung von Genehmigungsgebühren für die Einfuhr von Produktionsmitteln einschließlich Zubehör und Ersatzteile, die in Übereinstimmung mit den zoll- und devisarechtlichen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie Genossenschaften eingeführt werden, wird ausgesetzt.

(2) Von der Aussetzung der Erhebung von Einfuhrgenehmigungsgebühren werden Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugmotoren und Anhängerfahrzeuge nicht erfaßt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1990

Der Minister
der Finanzen und Preise
 Nickel

¹ Anordnung Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278)

² Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063)

Anordnung Nr. 2¹
über die Verleihung des akademischen Grades Doktor
eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A —
vom 2. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1988 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. I Nr. 17 S. 193) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 193)

§ 1,

Der § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse,“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse,“

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse

Der Kandidat hat in Vorbereitung auf die Durchführung des Promotionsverfahrens ausgehend von den Möglichkeiten der wissenschaftlichen Einrichtung und nach eigener Wahl vertiefte gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden selbst über das Angebot der Weiterbildungsveranstaltungen sowie über die Form des Nachweises über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse.“

§ 4

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bewertung der Leistung

(1) Die Dissertation und die Verteidigung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(nicht genügend).

(2) Die Bewertungen für die Dissertation und die Verteidigung sind im Gesamtprädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in beiden Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden.“

§ 5

(1) Für alle bisher abgeschlossenen Promotionsverfahren zum Erwerb des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges gilt das erteilte Gesamtprädikat auf der Grundlage des bisherigen § 15 der Promotionsordnung A als endgültig.

(2) Für bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Erwerb des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges ist die Bewertung für den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse nicht mehr in das Gesamtprädikat einzu beziehen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. August 1986 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBl. I Nr. 29 S. 402) außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1990

Der Minister für Bildung
 Prof. Dr. Dr. E. m o n s